

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2017

1066. Opferhilfe (Erneuerung der Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) haben die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen, die den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung tragen. § 1 des Einführungsgesetzes zum OHG (EG OHG, LS 341) sieht vor, dass private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Regierungsrat und hat zur Folge, dass den Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Kostenanteile ausgerichtet werden (§§ 2 und 3 EG OHG).

2. Anerkennung von Beratungsstellen

Mit RRB Nr. 1050/2015 wurde die Anerkennung der neun Beratungsstellen bis zum 31. Dezember 2017 verlängert, wobei die Anerkennung der ambulanten Beratungsstelle des Mädchenhauses letztmals erfolgte. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 teilte der Verein Mädchenhaus Zürich mit, dass er auf den 31. Dezember 2016 auf die Anerkennung als eigenständige Beratungsstelle verzichte und sich ab diesem Zeitpunkt mit der Beratungsstelle kokon zusammenschliesse. Die Direktion der Justiz und des Innern nahm mit Schreiben vom 25. November 2016 Vormerk vom Verzicht auf Anerkennung. Für die kommende Periode haben folgende acht anerkannten Beratungsstellen bei der Direktion der Justiz und des Innern um Erneuerung der Anerkennung ersucht (§ 4 Abs. 2 Kantonale Opferhilfeverordnung, KOHV, 341.1):

- Opferberatung Zürich, Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- Frauenberatung sexuelle Gewalt
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur
- Castagna
- Fachstelle OKey & KidsPunkt
- kokon
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich

2.1. Voraussetzungen

Die Anerkennung als beitragsberechtigte Institution kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind (§ 3 KOHV). Das Angebot muss einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und so organisiert sein, dass eine rasche und wirksame Hilfe sichergestellt ist (§ 3 lit. a und b KOHV). Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird verlangt, dass sie über eine Ausbildung im sozialen, medizinischen oder therapeutischen Bereich verfügen (§ 3 lit. c KOHV). Weiter benötigen die Beratungsstellen ein Instrumentarium zur regelmässigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 3 lit. d KOHV). Schliesslich soll die Beratungsstelle in betriebswirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht eine bestimmte Betriebsgrösse haben (§ 3 lit. e KOHV).

2.2. Erneuerung

Die Beratungsstellen wurden seit ihrer letzten Anerkennung einzeln hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen überprüft. Insgesamt hat die Anzahl der ratsuchenden Personen in den letzten Jahren weiter zugenommen. 2016 waren es 9414 Personen, welche die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nahmen (2014 waren es 8477 und 2015 9149). Aufgrund dieser Zahlen steht fest, dass die im Kanton angebotene Beratung einem ausgewiesenen und tendenziell nach wie vor steigenden Bedarf entspricht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Erneuerung der Anerkennung bei allen acht Beratungsstellen erfüllt sind.

2.3. Dauer

Gemäss § 5 KOHV kann die Anerkennung um längstens vier Jahre verlängert werden. Mit der Anerkennung erhält die Beratungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz Anspruch auf Ausrichtung eines angemessenen Kostenanteils (§ 3 Abs. 1 EG OHG).

Die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Abgeltung der Leistungen werden in einer jeweils für zwei Jahre geltenden Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 11 KOHV). Es rechtfertigt sich deshalb, die Anerkennung der Opferberatungsstellen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 zu erneuern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anerkennung der nachgenannten Beratungsstellen wird gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum OHG in Verbindung mit § 5 der Kantonalen Opferhilfeverordnung bis zum 31. Dezember 2019 erneuert:

- «opferberatung zürich», Fachstelle der Stiftung «Opferhilfe Zürich», Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft des Vereins «bif, Für Frauen Gegen Gewalt», Postfach 9664, 8036 Zürich
- Frauenberatung sexuelle Gewalt, Fachstelle des Vereins «Frauenberatung sexuelle Gewalt», Langstrasse 14, 8004 Zürich
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon – Beratungsstelle des Vereins «Frauen Nottelefon Winterthur», Postfach 1800, 8401 Winterthur
- Beratungsstelle des Vereins «Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen», Universitätstrasse 86, 8006 Zürich
- Fachstelle OKey & KidsPunkt – Stiftung für das Kind in Not, St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Beratungsstelle kokon des Vereins kokon, Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die genannten Institutionen (Zustellung durch die Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi